

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09 - D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
89g-06-65/2022 Küb

Regierungspräsidium Darmstadt - Darmstadt  
Luisenplatz 2

Bearbeiter/in:

E-Mail:

Fax:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum:

Landesplanung@hlnug.hessen.de

0611/6939 - 941

RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5

26.07.2022

06.09.2022

64283 Darmstadt

## Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR in Babenhausen; Lk Darmstadt-Dieburg – Stellungnahme

TK25 Bl. 6019 Babenhausen

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

**Bodenschutz (B. Klein):** Für die Beschreibung und Bewertung (inklusive Berechnung der Wirkfaktoren) der Bodenfunktionen in der UVP wurden die korrekten Publikationen des Landes Hessen verwendet. Durch die Maßnahme entsteht ein Kompensationsdefizit gegenüber dem Boden Ist-Zustand, geeignete Maßnahmen (ggf. Entsiegelungen) oder ein gutachterlich festgelegter finanzieller Ausgleich sind zu betrachten und vorzulegen. Abstimmung seitens des Natur- und Bodenschutzes des RP sind zu treffen. Es wird auf die Publikation „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, 2017) verwiesen. Im Hinblick auf das Wiederherstellen von Bodenfunktionen temporär beeinflusster Böden wird im Sinne der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).

**Geologische Grundlagen:** In der Kiesgrube Krichbaum bei Babenhausen sind Weichselzeitliche Terrassensedimente der Gersprenz aufgeschlossen.

Im Sand- und Kiesabbau Krichbaum rund 3 km südwestlich von Babenhausen sind rund 8 m fluviatile Sedimente der Gersprenz aufgeschlossen. Die Sedimentabfolge beginnt im unteren Bereich mit schluffig-tonigen Ablagerungen, die regional weit verbreitet auftreten. In den hangenden Sedimenten sind karbonatführende Kiese, sandige Kiese und Sande der Gersprenz aufgeschlossen, die zum Teil engräumig schräggeschichtet sind. Die Gersprenz ist ein rund 60 km langer Nebenfluss des Mains, der bei Lindenfels im kristallinen Bergsträßer Odenwald entspringt.



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden  
Telefon (0611) 69 39-0  
Telefax (0611) 69 39-555  
Besuche bitte nach Vereinbarung



Für eine lebenswerte Zukunft

Somit besteht auch der Kiesanteil im Wesentlichen aus kristallinen Gesteinen des Odenwalds und unterscheidet sich daher signifikant von der Schotterpetrographie des Mains mit u.a. Sandsteinen des Buntsandsteins, Quarzen, Kieselschiefern und Quarziten in der t1-Terrasse. Auch das Schwermineralspektrum der Feinsandfraktion wird durch eine lokale Provenienz gekennzeichnet, die Anteile von bis zu 86% grüner Hornblende aufweist. Dazu kommen geringe Anteile Schwermineralen der Epidot-Gruppe und Granat.

Alle Bohrungen, die im Rahmen des Neuaufschlusses abgeteuft werden, müssen gemäß Geologiedatengesetz beim HLNUG angezeigt werden.

Dazu folgender Hinweis:

### **Hinweise zur Anzeige der Bohrungen, Erhebung der Bohrdaten und Übermittlung der Daten**

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologiedatengesetz (GeoIDG vom 30.06.2020) alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzuzeigen sind (GeoIDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.
- Die Anzeige von Bohrungen hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Geologische Untersuchungen wie z.B. geophysikalische Messungen in der Fläche sind über ein Onlineformular anzuzeigen <https://www.hlnug.de/?id=17422>

Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeoIDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeoIDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

- Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeoIDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist. Alternativ kann die Übermittlung auch an folgende E-Mail-Adresse [geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de](mailto:geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de)
- Gemäß § 13 GeoIDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.

Weitere Informationen stehen auf: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>.

- Gesteinsproben einer Bohrung sollten in einem Abstand von maximal 2 oder 3 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger entnommen und eindeutig beschriftet werden (Name der Bohrung, Ort, Lage [Rechtswert/Hochwert], Bohrtiefe, Auftraggeber).

- Beim Abteufen einer Bohrung sollten Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume und die Klüftigkeit protokolliert werden.

**Ingenieurgeologie (M. Alberti):** Keine Anmerkungen.

**Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):** Nicht betroffen.

**Hydrogeologie:** Siehe Hinweise in der Vollständigkeitsprüfung (HLNUG-Stellungnahme vom 23.08.2022, Az 89g-06-65/2022).

**Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann):** Aus Sicht der Rohstoffgeologie werden keine Bedenken gegen die Erweiterung mit Trenndamm der Firma Krichbaum GbR erhoben. Im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 liegt die geplante Erweiterung in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung.

Die Lagerstättensituation der an den aktuellen Abbau angrenzenden Erweiterung ist durch die aktuelle Abbautätigkeit ableitbar und wird auch im hydrogeologischen Fachgutachten durch Bohrerergebnisse der Lagerstätte, die über die Planfläche hinausreicht, wiedergegeben. In Tabelle 3.3-1 wird die voraussichtliche Volumenbilanz des geplanten Abbauvorhabens transparent dargelegt.

Sollte sich die Lagerstättensituation wider Erwarten im Erweiterungsbereich gravierend ändern, ist dies dem HLNUG zu melden, um eine Nacherkundung abzustimmen.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

████████████████████

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt

64278 Darmstadt

Aktenzeichen	A III.3 Da 060-2023
Durchwahl	
Fax	(06151) 9574539
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPDA – Dez.IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/£
Ihre Nachricht	24.01.2023
Datum	23.03.2023

**Betreff: Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. §§ 73ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“**

**Ort: Babenhausen-Langstadt**

**Hier: Stellungnahme aus bodendenkmalpflegerischer Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Grässlin,

ich bitte Sie zunächst, die Verzögerungen bei der Stellungnahme unseres Hauses zu entschuldigen.

Die Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie nimmt aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zum Planfeststellungsverfahren Stellung. Bodendenkmäler (Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens) sind als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG geschützt, ihre Veränderung oder Zerstörung bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG, die unter Auflagen erteilt werden kann.

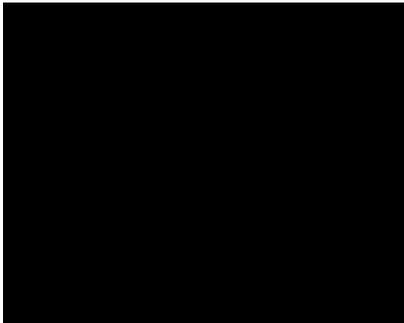
Grundsätzlich können wir feststellen, dass die eingereichten Antragsunterlagen vollständig für eine bodendenkmalpflegerische Beurteilung und Stellungnahme zum Vorhaben vorliegen.

Bodendenkmäler im Sinne des menschlichen Lebens (archäologische Denkmäler) sind vom Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Es gilt daher die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG, die im entsprechenden Passus in die Genehmigung mit aufzunehmen ist.

Bodendenkmäler im Sinne des tierischen und pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmäler) sind vom Vorhaben betroffen (Langstadt 991). Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler in Form von Fossilien entdeckt, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Wir weisen darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gem. § 28 HDSchG mit einem Bußgeld belegt wird.

**Hinweis: die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Fachbereich  
Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsidium Darmstadt  
Frau Alexandra Grässlin  
Wilhelminenstraße 1-3  
64295 Darmstadt



✉ umwelt@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG, §§ 1 PlanSiG und §§ 17 ff. UVPG für das Vorhaben: „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen**

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5

Unser Zeichen  
411.1-TÖB-220833-TOB

Datum  
09.09.2022

hier: Stellungnahme

Bezug: Ihre Mail vom 26. Juli 2022

**Postanschrift:**

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**

Kreishaus Darmstadt  
Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt-Kranichstein  
☎ 06151 881-0

**Fristenbriefkasten:**

Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**

nach Terminvereinbarung

**Bankverbindung:**

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE11608693

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

**Gewässer- und Bodenschutz**

Mit Schreiben vom 21.06.2022 stellte die Fa. H. Krichbaum GbR für die Erweiterung Ihrer Kies- und Sandabbaustätte in Babenhausen (Gemarkung Langstadt, Flur 4) einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Zone III A (Zufahrt/ Erschließung) und innerhalb der Zone III B eines geplanten Wasserschutzgebietes für die Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich teilweise auch in der Zone III B eines geplanten Wasserschutzgebietes für die Brunnen XIV-XIX des ZVG Dieburg (Flurstücke 44/1 und 45/1).

Laut den Antragsunterlagen sollen sich auf dem Gelände dauerhaft zwei Radlader und eine mobile Siebmaschine befinden. Es ist geplant, die Radlader an einer nahe gelegenen, landwirtschaftlichen Tankstelle zu betanken. Die mobile Siebanlage soll mit Hilfe eines externen Tankwagens vor Ort betankt werden. Beim Tankvorgang soll eine geeignete Faltwanne zum Schutz vor Stoffeinträgen in den Boden untergestellt werden. Der sich zeitweise auf dem



Seite 2 des Schreibens vom 09.09.2022

Grundstück befindliche Hydraulikbagger soll ebenfalls durch ein externes Tankfahrzeug betankt werden. Hier ist zum Schutz vor einem Stoffeintrag in den Boden ebenfalls die Verwendung einer geeigneten Faltwanne geplant. Die Einrichtung einer stationären Tankstelle ist am Abbaustandort nicht vorgesehen.

Die laut Unterlagen vorgehaltenen wassergefährdenden Stoffe werden nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe A eingestuft und sind somit nicht anzeige- oder prüfpflichtig. Die Behälter werden in einem verschlossenen Container aufbewahrt, der in einem geeigneten Gefahrstoffdepot gelagert werden soll.

Das anfallende Niederschlagswasser von den Baucontainern, die zur Steuerung der Anlage aufgestellt werden sollen, soll nicht gezielt durch eine Anlage, sondern breitflächig versickert werden. Zu ggf. anfallendem Schmutzwasser wurden keine Angaben gemacht. Sofern eine Grube zum Sammeln von Abwasser errichtet werden soll, ist uns diese anzuzeigen.

Der nahe gelegene Länderbach ist nach den vorliegenden Unterlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Dem Antrag wird zugestimmt. Nachfolgende Hinweise bitten wir in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen.

Wir bitten um die Zusendung einer Bescheidkopie.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Der bestehende Tagebau Krichbaum ist uns insbesondere bekannt als

- langjähriger Brutplatz von ca. 10 bis 15 % des gesamthessischen Bestandes der Uferschwalbe,
- langjähriger, stabiler Brutplatz von Flussregenpfeifer,
- langjähriger Laichplatz der Kreuzkröte.

Bezüglich der Erhebungsgrundlage des vorgelegten Landespflegerischen Begleitplanes (LBP) können wir an konkreten Daten ergänzen:

- je 1 Revier Flussregenpfeifer in 2019 und 2021
- 1 Revier Schwarzkehlchen in 2020
- 1 Revier Sumpfrohrsänger in 2021

Nach Artenschutzleitfaden Hessen sind zur Ermittlung des Bestandes Daten anzufragen (siehe dort, S. 26). Insofern weist z.B. das Fehlen des Flussregenpfeifers auf einen Mangel an erforderlicher Recherche. Zum Bestand an Kreuzkröten im und um den Tagebau herum, fehlen uns aktuelle Daten. Verschiedene, gesicherte Bestände sind im Umfeld vorhanden und werden teils durch gezielte Maßnahmen erfolgreich gestützt. Die Kreuzkröte ist vergleichsweise hoch mobil. Aktionsradii im Zusammenhang der Besiedelung neu entstandener Lebensräume betragen mehrere Kilometer. Daher ist und bleibt der in Rede stehende Tagebau Teilareal des bekannten Cluster-Vorkommens der Kreuzkröte!

Dem LBP fehlen sowohl Flussregenpfeifer als auch Kreuzkröte im Artenschutzkonzept. Mithin sind Arten flacher Uferbereiche mit schütterer Vegetation und temporären Pioniergewässern unter- oder nicht repräsentiert. Sie sollten u.E. im Rahmen des Habitatmanagements (vgl. Uferschwalbe) hinzugenommen



Seite 3 des Schreibens vom 09.09.2022

werden, um darauf zu achten, dass weiche Böden zum Stochern für Limikolen, zugeschnittenes Maß an Bodenrelief mit temporären Pioniergewässern vorhanden ist und, falls in Trockenperioden erforderlich, auch Laichgewässer befüllt werden etc. Tatsächlich deuten wir das Fehlen eines aktuellen Kreuzkrötenachweises als Hinweis auf bestehende Unterhaltungsmängel. Auch die noch fehlende „Ökologische Gilde“ mit Flussregenpfeifer und Kreuzkröte als Leitarten bedarf im Gesamtkonzept zugeschnittener Flächen. Solche sind dann möglicherweise nicht geeignet, beispielsweise den Zauneidechsenbestand gezielt zu erhöhen, um deren Lebensraumverlust anderswo funktional auszugleichen. Entsprechend sollten Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen nochmal auf mögliche Flächenkonflikte überprüft und ggf. von Konflikten befreit werden.

Nach vorgelegtem Habitatmanagement zum Erhalt der regional relevanten Uferschwalbenkolonie wird davon ausgegangen, dass im Erweiterungsteil wieder hinreichend Steilwände neu entstehen. Das Konzept sollte u.E. nochmal näher ausgearbeitet werden, so dass sichergestellt ist, dass erst neue Steilwandpartien besiedelt sind, bevor derzeit besiedelte nicht mehr funktionieren. Genügen die vorgesehenen 14 m Breite zwischen altem und neuen Tagebauabschnitt? Bleiben mit Blick auf die vorgesehenen, glatt gezogenen, „baubiologisch rutschungsgesicherten“ Hänge hinreichend und langfristig genügend neue Steilwandpartien überhaupt verfügbar? Wenn die Hänge nur so und nicht anders gestaltet werden können, müssten u.E. ggf. weitere Flächen für Naturschutzzwecke vorgesehen werden.

Neben Brutplätzen benötigen die Uferschwalben Schilfflächen zum Sammeln sowie „Insektenproduktionsflächen“ kontinuierlichen Dargebots. Die Aspekte sind nach vorgelegten Unterlagen durch Leitarten (z.B. Drosselrohrsänger) einzeln repräsentiert, sollten aber in einem Gesamtkonzept zeiträumlich harmonisieren, so dass sichergestellt ist, dass die Ansprüche der wertgebenden Arten durchgängig erfüllt werden.

## Landwirtschaft

Im Rahmen des zugehörigen Scoping-Verfahrens haben wir im April 2020 eine Stellungnahme seitens der Belange der Landwirtschaft / Feldflur abgegeben. Zwischenzeitlich ist das geplante Abbaugelände auf ca. 6,5 ha landwirtschaftliche Fläche reduziert worden. Es handelt sich hier nach dem Regionalplan Südhessen um „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“.

Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sind die Antragsunterlagen weiterhin **nicht vollständig**. Wir fordern nochmals, dass in den Antragsunterlagen konkret darzulegen ist, inwieweit und in welchem Umfang als Folgenutzung die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen realisierbar ist.

Die allgemeinen Ausführungen in den Antragsunterlagen, dass keine Landwirtschaftsflächen als Rekultivierung vorgesehen sind aufgrund des Grundwasserschutzes und der örtlichen Trinkwassergewinnung, akzeptieren wir nicht. Gerade im Bereich der Stadt Babenhausen gehen aufgrund des Kiesabbaus Landwirtschaftsflächen in einem nicht unerheblichen Umfang verloren. Somit erachten wir es als sinnvoll, dass auch als Rekultivierungsziel die Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen umgesetzt wird.

Ebenso ist auf die bereits geforderte landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse einzugehen bzw. vorzulegen. Hier verweisen wir für Begründung und Erhebung (Ist-Aufnahme der Flächen, Prozentuale Gegenüberstellung verlorener Flächen zum Ist-Zustand, Auswertung und Konsequenzen) auf die



Seite 4 des Schreibens vom 09.09.2022

Stellungnahmen von Frau Seib (RP Darmstadt, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei, Internationaler Artenschutz) vom 21.04.2020 sowie September 2022.

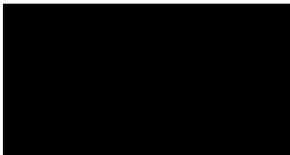
Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanz zeigt, dass der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Es ergibt sich rechnerisch eine Aufwertung um 432.651 Wertpunkte. Nach §1a Abs. 2 Baugesetzbuch ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird als CEF-Maßnahme für die Feldlerchen die Anlage von vier Brachestreifen auf Eigentumsflächen des Vorhabenträgers im Umfeld des bestehenden Baggersees aufgeführt. Hier ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob dies nicht ebenso durch die Anlage von Lerchenfenstern realisiert werden kann. Lerchenfenster lassen sich besser in die bestehende Agrarstruktur einbinden und sind produktionstechnisch besser zu handhaben. Auf jeden Fall ist die Durchführung dieser CEF-Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit den betroffenen Bewirtschafter abzustimmen.

Die Erreichbarkeit aller landwirtschaftlich genutzten Flächen ist z.B. auch bei Einzäunung weiterhin zu gewährleisten.

Eine abschließende Stellungnahme ist unsererseits erst nach Vorlage der vervollständigten Unterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat IV/DA 41.1  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

**Fachbereich**  
**Landwirtschaft und Umwelt**  
Fachgebiet  
Landwirtschaft

   alr.darmstadt@ladadi.de

 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



## Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben: „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Grässlin,

aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zu o.g. Planung weiterhin Bedenken aufgrund der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde vom Februar 2023.

Wir bitten um Aufnahme des **Hinweises** in den Planfeststellungsbescheid:

- Bei der notwendigen CEF-Maßnahme (M1) für die Feldlerche sind die Bewirtschafter frühzeitig und einvernehmlich mit einzubeziehen. Ebenso sind für diese Blüh- und Brachestreifen ein Maßnahmenkonzept zur langfristigen Pflege zu erarbeiten, um die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen auszuschließen.

Begründung: Bisher sind die betroffenen Landwirte nicht über die CEF-Maßnahme informiert / einbezogen worden. Auch zeigen die bisherigen praktischen Erfahrungen mit Blüh-/Brachestreifen, dass nur über festgelegte Pflegemaßnahmen das Ziel erreicht und langfristig erhalten werden kann.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanz zeigt, dass der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Es gibt einen Kompensationsüberschuss von 143.501 Wertpunkten. Nach §1a Abs. 2 Baugesetzbuch ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Deshalb wird von unserer Seite angeregt, dass der nicht unerhebliche Biotopwertüberschuss in ein Ökokonto mit einfließt und somit für andere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Wir bitten um Mitteilung der Abwägungsergebnisse und des Bescheides für das Planfeststellungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rösler

Ihr Zeichen/Schreiben vom 24.01.2023  
RPDA-Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5  
Unser Zeichen  
411.3 TÖB

Datum  
28.02.2023

### Postanschrift:

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

### Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Darmstadt  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt-Kranichstein  
 06151 881-0

### Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

### Sprechzeiten:

Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr  
Do. 14 – 17 Uhr

### Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693

## Grässlin, Alexandra (RPDA)

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. März 2023 18:06  
**An:** Grässlin, Alexandra (RPDA)  
**Cc:** Kiziltoprak, Mehmet (RPDA)  
**Betreff:** AW: Wasserrechtliches Planfestungsverfahren für das Vorhaben: „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen - Beteiligung

Sehr geehrte Frau Grässlin,

gegen das Vorhaben bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Die verspätete Abgabe der Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Das Vorhaben liegt vollständig im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand bzw. –Planung und ist damit raumordnerisch abgestimmt. Das Vorhaben liegt zudem im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Dieses wurde im Rahmen des Verfahren berücksichtigt. Nach Aussage der Planunterlagen ergeben sich hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse nur geringfügige Veränderungen. Die Auswirkungen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Somit liegen hier keine raumbedeutsamen negativen Auswirkungen vor.

Beste Grüße  
Im Auftrag

**Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

**Von:** Grässlin, Alexandra (RPDA) <Alexandra.Graesslin@rpda.hessen.de>

**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2023 14:28

**An:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen - Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen mein Schreiben zum o. g. Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Alexandra Grässlin**

Dezernat IV / Da 41.1 - Grundwasser



Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
Tel.: +49 (6151) 12 6396  
Fax.: +49 (6151) 12 5031  
E-Mail: [Alexandra.Graesslin@rpda.hessen.de](mailto:Alexandra.Graesslin@rpda.hessen.de)  
Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzhinweise](#).

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.  
Hinweis: Unser Fachbereich ist eAktenführend. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, die Korrespondenz per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens und des/r zuständigen Sachbearbeiters/in zu senden. E-Mails bis zu einem Datenvolumen von 30 MB möglich.

## Grässlin, Alexandra (RPDA)

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. September 2022 14:35  
**An:** Grässlin, Alexandra (RPDA)  
**Betreff:** AW: Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz -  
Vorhaben: Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR

Sehr geehrte Frau Grässlin,

zu der vorgelegten Planung nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

### Nachsorgender Bodenschutz:

In der beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Altflächendatei FIS AG sind keine Altflächen (Altablagerungen, Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen eingetragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt - als Obere Bodenschutzbehörde – bittet darum, den folgenden **Hinweis** in die Planfeststellung aufzunehmen:

1. Bei Bau- und Abbaumaßnahmen ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, unverzüglich mitzuteilen (Hinweis: Zu einer frühzeitigen Hinzuziehung eines Fachgutachters in Altlastenfragen wird in diesem Fall geraten).

### Vorsorgender Bodenschutz:

Die durch den Abbau unvermeidbare Beeinträchtigung des Bodens ist dargestellt und bilanziert. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend durch den Kompensationsüberschuss hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

Weitere Forderungen sind nicht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

## Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernatsbezeichnung IV/DA 43.1 GA 18/22-Hf-  
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-  
2020/5

Mein Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.2-53 u 32.02/5-2022/1

Datum: 10. August 2022

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Dezernat 41.1

im Hause

Stellungnahme des Dez. IV/Da-43.1 (Lärmschutz) zum  
Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff.  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und  
§§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das

Vorhaben: **Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR" in  
Babenhhausen**

Standort: Flur 4, Flurstücke 19/2, 44/1, 4571,84/1, 85/1, 73/2 und Flur 3, Flurstück 63/2,  
Kiesgrube 1, Frankenweg 31, 64832 Babenhhausen, Gemarkung Langstadt

Gegen die Erteilung der Genehmigung im beantragten Umfang bestehen keine Bedenken.

Beantragt ist eine Erweiterung der Kies- und Sandabbaustätte einschließlich sämtlicher damit  
zusammenhängender Betriebstätigkeiten wie Gewinnung, Behandlung, Lagerung,  
Verladung und Transport.

Für die Beurteilung der in diesem Zusammenhang entstehenden Geräuschemissionen ist die  
TA Lärm einschlägig.

Laut Antragsunterlagen, "Auf dem Gelände werden sich dauerhaft zwei Radlader und eine  
mobile Siebmaschine befinden.

Außerhalb der Betriebszeiten werden die Radlader auf der Betriebsfläche abgestellt. Die  
Siebanlage verbleibt an ihrem Einsatzort.

Der künftige Werksverkehr soll über eine neue Zufahrt aus südwestlicher Richtung erfolgen.  
Hierzu ist die Errichtung einer Abfahrt von der bestehenden Geländeoberfläche auf die  
geplante Betriebsfläche erforderlich. Diese Abfahrt liegt zum Teil innerhalb der Grenzen der  
bestehenden Abbaukonzession. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe erfolgt  
unverändert über den Anschluss des Abbaustandorts an die B 26.

Der Abbaustandort der Fa. Krichbaum liegt im Außenbereich südwestlich der Ortslage von  
Babenhhausen auf den Gemarkungen Hergershausen und Langstadt. Die Entfernung des  
Abbaustandorts zum Siedlungsrand der nächstgelegenen Gemeinde Hergershausen jenseits  
der B 26 beträgt ca. 300 m.

Aufgrund der bestehenden Entfernungen hat die aktuelle Rohstoffgewinnung keine  
Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen und ihre Anwohnerschaft.

Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte der TA Lärm in umliegenden Siedlungsflächen durch den künftigen Gewinnungsbetrieb ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auszuschließen. Bei einer Mindestdistanz der nächstgelegenen Gemeinde Hergershausen von ca. 300 m zum Abbaustandort werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen durch abbaubedingte Schallimmissionen entstehen. Neben der vergleichsweise geringen Abbauintensität trägt auch die Tatsache, dass der Abbau vorwiegend unterhalb des natürlichen Geländeniveaus stattfindet, zur Emissionsminderung bei.“ ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

Ein konkreter Nachweis, z.B. mittels schalltechnischem Gutachten wird nicht erbracht. Es werden auch keine Betriebszeiten benannt.

Der Nachweis, dass durch die geplante Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden, soll daher offensichtlich in der vorstehend zitierten (textlichen) Form erbracht werden.

Auch wenn kein Gutachten gemacht wurde, ist es, aufgrund der geplanten Betriebsweise der Anlage und ihres relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung, der zwischen dem Vorhaben und eben dieser Wohnbebauung gelegenen Schienenstrecke Darmstadt-Aschaffenburg und der B26, als plausibel anzunehmen, dass die vorstehenden Ausführungen geeignet sind die Unbedenklichkeit des Vorhabens festzustellen.

Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ausführungen getroffenen Annahmen (Eingangsgrößen, Aufstellungsorte, Betriebsumfang, etc.) kann daher festgestellt werden, dass die Gesamtbelastung sämtlicher Anlagenteile innerhalb des Standortes an den maßgeblichen Immissionsorten in Babenhausen die dort zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten wird.

Nach derzeitigem Stand ist deshalb durch das Vorhaben nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen.

Zur Sicherung dieser Verhältnisse bitte ich die beigefügten Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) in die Planfeststellung aufzunehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die TA Lärm akzeptorbezogen, die Genehmigung selbst jedoch anlagebezogen, also emissionsbezogen ist. Bei der Festsetzung der Nebenbestimmungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass an den Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm eingehalten werden. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm. Das heißt, beim Vorhandensein mehrerer Emittenten -oder vorhandener Vorbelastung- reduziert sich der Immissionswert anteilig.

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Allgemein

0. Der Termin der Inbetriebnahme der Erweiterung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

0.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch ist insbesondere anzugeben:

Betriebszeiten der Anlage, Maschinen und Geräte.

Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten.

Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist täglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### 1.0 Schallimmissionen

1.1 Die von dem Kieswerk, den zugehörigen technischen Betriebseinrichtungen, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege), sowie die von dem bestehenden Betrieb verursachten Emissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgenden **Immissionswerte**, ermittelt als Beurteilungspegel nach TA Lärm, nicht überschreiten.

1.2. Als Immissionswert wird festgesetzt:

Entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes für die Anwesen Altmühlweg 11 - 47, Bürgerhausstraße 24 - 42 und Hohe Straße 28 in Babenhausen

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 55 dB(A)

Hinweis: Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig.

1.3 Die von der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den nachstehend

aufgeführten Immissionsorten folgende **Immissionswertanteile**, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

Entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes für die Anwesen Altmühlweg 11 - 47, Bürgerhausstraße 24 - 42 und Hohe Straße 28 in Babenhausen

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 52 dB(A)

Der für das in Rede stehende Vorhaben hinsichtlich der Gesamtbelastung zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert der beantragten Anlage anteilig. Durch diese Kontingentierung wird den notwendigen akzeptorbezogenen Anforderungen der TA Lärm Rechnung getragen.

Vorrangig sind die unter 1.2 genannten Immissionswerte als Gesamtpegel an den genannten Aufpunkten einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung ist eine Überschreitung des unter 1.3 festgesetzten Immissionswertanteils zulässig. Werden allerdings zukünftig die unter 1.2 genannten Immissionswerte überschritten, ist der unter 1.3 genannte Immissionswertanteil als „Teilpegel“ durch die Anlage einzuhalten. Mit dieser Regelung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Immissionswertanteil zu 1.3 ist erst dann einzuhalten, wenn es tatsächlich zu einer Überschreitung der Immissionswerte zu 1.2 etwa durch neu hinzukommende Nutzungen, z.B. auf noch freien gewerblichen Flächen kommen sollte.

- 1.4 In der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Betrieb des Kieswerkes nicht zulässig.

#### Hinweise zum Schallschutz:

Geräte, Maschinen, Aggregate usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind u. A. folgende

#### Schallschutzmaßnahmen

Maschinen, Geräte und Anlagen sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. An den Maschinen auftretende akustischer Auffälligkeiten wie quietschen, schleifen oder Einzeltöne sind umgehend zu beseitigen.

Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch zu entkoppeln und akustisch „günstig“ aufzustellen. Darüber hinaus, ist auf einen schalltechnisch korrekten Betrieb zu achten.

Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen und eben und zu gestalten. Entstehende Unebenheiten sind umgehend zu beseitigen.

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff.**

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen

Antragsteller: H. Krichbaum GbR, Südwestring 78, 64807 Dieburg  
Vorhaben: Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen  
Standort: Babenhausen-Langstadt, Kiesgrube 1, Frankenweg 31, 64832 Babenhausen  
Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstücke 73/2 tlw., 84/1 tlw., 44/1, 45/1, 85/1 tlw. und 19/2 tlw.

**Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung:**

1.  
Staubemissionen von innerbetrieblichen Verkehrsflächen die befahren werden sind durch geeignete Befeuchtungsmaßnahmen zu verhindern.  
(Begründung: Abschnitt 7.8 auf Seite 105 der Antragsunterlagen)

2.  
Verschmutzungen befestigter öffentlicher Verkehrswege, z.B. des Frankenweges oder der Darmstädter Straße (B26), sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.  
Entgegen Satz 1 durch den Sand- und Kiesabbaubetrieb Krichbaum GbR erfolgte Verschmutzungen befestigter öffentlicher Verkehrswege sind durch geeignete Maßnahmen zeitnah zu beseitigen.

**Nebenbestimmung zu sonstigen Gefahren:**

1.  
Das Betriebsgelände ist zum Schutz unbedarfter Dritter (z.B. Kindern) vor Gefahren, insbesondere außerhalb der Betriebszeiten (Wochenende), in geeigneter Weise so einzuzäunen, dass der nicht-mutwillige Zutritt des Betriebsgeländes nicht möglich ist.  
Die Zugänge sind mit geeigneten, schlüssig mit der Einzäunung verbundenen Toren zu versehen, die außerhalb der Arbeitszeit verschlossen zu halten sind.  
Geeignete Gefahren-Warnschilder und Verbotsschilder sind am Zaun bzw. an Toren anzubringen.

## Regierungspräsidium Darmstadt

V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und  
internationaler Artenschutz  
RPDA-Dez. V51.1 - 801 22.02/6-2020/3

Darmstadt, den 23.02.2023

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel/Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Abteilung Umwelt Darmstadt  
Dezernat IV/Da 41.1  
Frau Grässlin

im H a u s e

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Neuaufschluss Sand- und Kiesabbau Firma H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen**  
Vollständigkeitsprüfung/Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2023, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5

Die Firma Krichbaum GbR beantragt einen Gewässerausbau im Zuge der Sand- und Kiesgewinnung. Es handelt sich um einen Neuaufschluss, welcher durch Nassgewinnung entsteht und unmittelbar an den bestehenden Abbau angrenzt, sowie die Herstellung einer Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände. Damit soll ein Abbauperiodenraum von 30 Jahren abgesichert werden.

Aus Sicht des von mir im Dezernat V 51.1 zu wahren öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu dem Verfahren wie folgt Stellung:

- Die Antragsunterlagen sind aus landwirtschaftlicher Sicht **vollständig**.
- Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt ca. 6,5 ha, die eigentliche Gewinnungsfläche ca. 5,5 ha, und ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten - Planung“ dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen ist der Erweiterungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.
- Gegenwärtig wird das Erweiterungsgebiet landwirtschaftlich intensiv genutzt, wobei es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (aktuelle Fortschreibung 2021) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen eingestuft sind. Deren Inanspruchnahme für den Sand- und Kiesabbau wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr bedauert.
- Die von dem Vorhaben betroffenen Bewirtschafter der im Eigentum der Antragstellerin stehenden landwirtschaftlichen Flächen haben schriftlich bestätigt, durch die jeweiligen Flächenverluste nicht in ihrer Existenz bedroht zu sein. Entsprechend dem sukzessiven Voranschreiten des Abbaus ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch bei Einzäunung des Betriebsgeländes jeweils bis kurz vor deren tatsächlichen Inanspruchnahme weiter bewirtschaftet werden können.

- Das derzeitige Abbaugebiet liegt innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzgebietszone III A für die Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg (in Festsetzung). Da in dieser nach der Auskiesung des bestehenden Konzessionsgebietes keine weitere Nassauskiesung erfolgen soll, ist die beantragte Erweiterungsfläche ausschließlich außerhalb der Trinkwasserschutzzone III A vorgesehen. Es wird ein vom bisherigen Abbausee durch einen rund 14 m breiten Damm aus gewachsenem Material abgetrennter Baggersee neu angelegt und die Zuwegung zur Betriebsfläche verlegt. Der Neuaufschluss liegt teilweise (Flurstücke 44/1 und 45/1) in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen „Brunnen XIV - XIX“ des ZVG Dieburg.
- Die Folgenutzung der geplanten Abbauflächen ist an den Belangen des Naturschutzes und der stillen Erholung ausgerichtet. Die entstehenden Abbauböschungen sollen zur Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Sandtrockenrasen genutzt werden; der abbaubedingt entstehende Baggersee soll als Angelgewässer dienen. Eine Wiederverfüllung der Abbauflächen und landwirtschaftliche Folgenutzung scheidet aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet III B aus wasserrechtlichen Gründen aus. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dies bedauert.
- Im Vorhabenbereich des Neuaufschlusses wurden bodenbrütende Vogelarten im Umfang von vier Revieren der Feldlerche und einem Schafstelzen-Revier festgestellt. Zur Aufrechterhaltung des Brutbestandes der Feldlerche, ist als externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die vorlaufende CEF-Maßnahme (M1) „Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche“ vorgesehen. Für die Berechnung des konkreten Flächenbedarfs wird von einem 10 m breiten und ca. 100 m langen Bunt- und Brachestreifen (= 0,1 ha) ausgegangen, um den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche zu kompensieren, sodass sich der gesamte Flächenbedarf auf 0,4 ha beläuft. Konkret soll die lineare Anlage von Buntbrache- und Schwarzbrachestreifen innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Kulturen erfolgen. Dabei dienen die Blühstreifen (Buntbrache) als insektenreiches sowie Deckung spendendes Bruthabitat, während die Schwarzbrachen von der Feldlerche vor allem als schütter bewachsenes Nahrungshabitat genutzt werden können. Alle vier Brachestreifen sollen auf Flurstücken angelegt werden, die sich im Eigentum der Antragstellerin befinden und insgesamt eine Maßnahmenfläche von ca. 0,6 ha umfassen; davon befinden sich ca. 0,25 ha innerhalb des Betriebsgeländes auf Flurstück 73/2 der Gemarkung Langstadt.
- Da die geplante Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus abschnittsweise erfolgt, ist aus landwirtschaftlicher Sicht darauf zu achten, dass auch die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme M1 jeweils sukzessive vorgenommen und entsprechend an den Zeitpunkt des tatsächlichen Flächenverlusts angepasst wird. Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist frühzeitig und einvernehmlich mit dem jeweils betroffenen Bewirtschafter abzustimmen.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte zudem geprüft werden, ob zur Aufrechterhaltung des Brutbestandes der Feldlerche die Anlage von Lerchenfenstern realisiert werden kann. Diese lassen sich besser in die bestehende Agrarstruktur einbinden und sich produktionstechnisch besser zu handhaben.
- Innerhalb des Betriebsgeländes kann die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M2 „Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für die Zauneidechse“ umgesetzt werden sowie alle weiteren erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen (K1 bis K5). Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weist insgesamt einen Kompensationsüberschuss von 143.501 Biotop-Wertpunkten aus. Es wird angeregt, diesen Biotopwertüberschuss in ein Ökokonto einfließen zu lassen, damit es für andere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Die aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** bezüglich des Verlusts der hochwertigen landwirtschaftlichen Ackerflächen grundsätzlich bestehenden Bedenken können bei Beachtung der vorgenannten Anregungen vorliegend zurückgestellt werden.

Im Auftrag  
gez.

██████████

Dezernat IV / Da 41.1  
z.Hd. Fr. Grässlin

im Hause

**Antrag der H. Krichbaum GbR auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen Gemarkung Langstadt  
Ihr Schreiben vom 24. Januar 2023, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5**

Nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes haben sich Änderungen in meiner Stellungnahme vom 03. März 2023 ergeben. Die alte Stellungnahme wird daher gegenstandslos und durch diese aktuelle Stellungnahme ersetzt.

Hinsichtlich der beantragten drei Unterstände / kleine Holzhütten (30 m<sup>3</sup>) sowie drei schwimmender Angelstege weise ich darauf hin, dass diese gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich nicht privilegiert sind. Über die Zulassungsfähigkeit sollte daher nach erfolgter Rekultivierung die dann zuständige Behörde entscheiden. Ich weise darauf hin, dass Anlagen nach § 2 Hessische Bauordnung (HBO) regelmäßig den Eingriffstatbestand i.S.d. § 15 BNatSchG erfüllen. Ich bitte daher um Prüfung dieses Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.

Zu der beantragten Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte inkl. der Folgenutzung Naturschutz und stille Erholung - Angelgewässer wird aus Sicht der von mir zu vertretenden naturschutzfachlichen- und rechtlichen Belange wie folgt Stellung genommen:

**1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage der vorgelegten Studie (UVS) erfolgen. Aus hiesiger Sicht sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im UVP-Bericht des Büros Spang, Fischer, Natzschka, GmbH vom Dezember 2022 zutreffend dargestellt.

**2 Naturschutzrechtliche Tatbestände**

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind von der Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt.

*Eingriff in Natur und Landschaft*

Die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen hergestellt werden.

#### gesetzlich geschützte Biotope

Von dem Vorhaben wird ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, ca. 0,85 ha bodensaurer Sandtrockenrasen, der gleichzeitig dem LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ (Silbergras und Straußgras) entspricht, zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt.

Gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Das gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann im vorliegenden Fall hergestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine biotopschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan nachgewiesenen Ausgleichsmaßnahme „K1 Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter“ mit einer Größe von ca. 1,2 ha unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen gegeben.

#### Besonderer Artenschutz

Von dem Vorhaben sind die europäischen Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Stockente, Teichhuhn und Uferschwalbe sowie die nach BNatSchG geschützte in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse betroffen.

Es gehen vier Reviere der Feldlerche und einzelne Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Teichhuhn und Stockente verloren. Bau- und betriebsbedingt kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung von Individuen der Zauneidechse kommen. Für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Teichhuhn und Stockente sind im räumlich funktionalen Zusammenhang Flächen mit vergleichbarer Habitatausstattung vorhanden. Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom 2022 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich zweier vorgezogener Ausgleichsmaßnahme unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen, bleiben einerseits ökologische Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich gewahrt und darüber hinaus können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

### **3 Naturschutzrechtliche Zulassungen**

Folgende naturschutzrechtliche Zulassungen einschließlich der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die Antragsunterlagen bitte ich in die wasserrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

- 3.1 Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG zugelassen.
- 3.2 Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird zugelassen.

### **4 Antragsunterlagen**

Folgende Unterlagen werden Bestandteile des Bescheides:

- a) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom Dezember 2022
- b) Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie des Büros Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom Dezember 2022
- c) Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen des Büros Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom Dezember 2022

### **5 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- a) Folgende Vermeidungsmaßnahmen der Maßnahmenpläne und -blätter des LBP (Kapitel 6.1 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) sind verbindlich umzusetzen:

- V1: Bauzeitenbeschränkung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten,
- V2: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen,
- V3: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns von Gehölzen,
- V4: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe,
- V5 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Amphibien,

- b) Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenpläne und -blätter des LBP (Kapitel 6.2 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) sind verbindlich umzusetzen:

- M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,
- M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsfächen als Lebensstätte für die Zauneidechse.

- c) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Maßnahmenpläne und -blätter des LBP (Kapitel 6.3 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen)

- K2: Entwicklung von Flächen mit blütenreicher Ruderalvegetation

K3: Neuanpflanzung von Gehölzen im Uferbereich,  
K4: Entwicklung von Gehölzen durch Sukzession sowie  
K5: Entwicklung einer biotypischen Ufervegetation

sind sukzessive zum Abbaufortschritt, jedoch spätestens der nach Abschluss der vollständigen Auskiesung folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern im LBP zu entwickeln und zu pflegen.

- d) Die frist- und sachgerechte Durchführung der folgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 bezüglich der folgenden Maßnahmen anlassbezogen vorzulegen:

V2: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen,  
V4: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe,  
K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter,  
M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,  
M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für die Zauneidechse

- e) Die frist- und sachgerechte Durchführung der folgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 bezüglich der folgenden Maßnahmen spätestens zwei Jahre nach vollständiger Auskiesung vorzulegen:

K2: Entwicklung von Flächen mit blütenreicher Ruderalvegetation  
K3: Neuanpflanzung von Gehölzen im Uferbereich,  
K4: Entwicklung von Gehölzen durch Sukzession sowie  
K5: Entwicklung einer biotypischen Ufervegetation

- f) Während der Eingriffsdauer und in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der vollständigen Auskiesung sind die Uferbereiche und Böschungen zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten und Neophyten wie z.B. *Robinie*, *Goldrute*, *Japanischer Staudenknöterich* und *Drüsiges Springkraut* hin zu kontrollieren: Auftretende Ansiedlungen sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

- g) Nach Abschluss der vollständigen Auskiesung ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. im Rahmen des Rohstoffabbaus zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen und durchzuführen oder weitere Ökokontomaßnahme vorzulegen.

- h) Die Maßnahme K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter des LBP (Kapitel 6.3 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) wird wie folgt ergänzt:

In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt, werden zum Abbau anstehende, nach § 30 BNatSchG geschützte Sandrasenflächen oberflächlich (ca. 10 - 20 cm) abgeschoben und das so gewonnene Material gleichmäßig auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen (neu entstandenen Böschungen) verteilt. Die Maßnahme ist entsprechend der Angaben der Maßnahmenblätter im LBP zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Sofern die gewünschte Vegetationsentwicklung ausbleibt, ist Material von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung heranzuziehen (Übertragung von Mahdgut) oder eine geeignete regiozertifizierte Saatgutmischung, in Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 aufzubringen.

- i) Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 die damit beauftragte Person zu benennen.

## **6 Begründung**

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Das Vorhaben führt auf einer Fläche von ca. 6,8 ha durch Erdmassenbewegung, - Trocken- und Nassauskiesung, der Errichtung einer Zufahrt, eines Betriebsgeländes sowie der Aufschüttungen u.a. eines Trenndamms, zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Damit einher geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen, der Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Habitaten schutzwürdiger und geschützter Arten. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Nebenbestimmungen a) und b) waren erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Stockente, Teichhuhn und Uferschwalbe sowie Zauneidechse nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Die Bauzeitenbeschränkungen sind in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten

Zeitraum und aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln, Zerstörung von Nestern oder Amphibien durch betriebsbedingte Maßnahmen zu vermeiden.

Durch die im LBP (Kapitel 6) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmungen c) bis f) waren erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2-4 BNatSchG zu gewährleisten. Weiterhin wurde die Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Die mit Nebenbestimmung g) aufgegebenen naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei langjährigen Rohstoffabbauvorhaben zu Änderungen inkl. zusätzlichen Eingriffen kommt. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen. Die Folgenutzung

Durch das Vorhaben werden ca. 0,85 ha bodensaurer Sandtrockenrasen, der gleichzeitig dem LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ (Silbergras und Straußgras) entspricht, in Anspruch genommen, der dem besonderen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr.3 BNatSchG unterliegt. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG durch die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann zugelassen werden, da im vorliegenden Fall mit der geplanten Maßnahme „K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter“ unter Beachtung der Nebenbestimmung h), die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Angesichts der Größe und Dauer des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (Nebenbestimmung i)) erforderlich. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich regelmäßige

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■■■■■■



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Dezernat IV / DA 41.1  
Im Hause  
64287 Darmstadt

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>B 4465-2020</b>
Ihr Zeichen:	Frau Alexandra Grässlin
Ihre Nachricht vom:	08.04.2020
Ihr Ansprechpartner:	██████████
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	████████████████████ ████████████████████
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	24.04.2020

### Babenhausen, Erweiterung des Tagebaus der Firma Kirchbaum Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

**Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.**

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

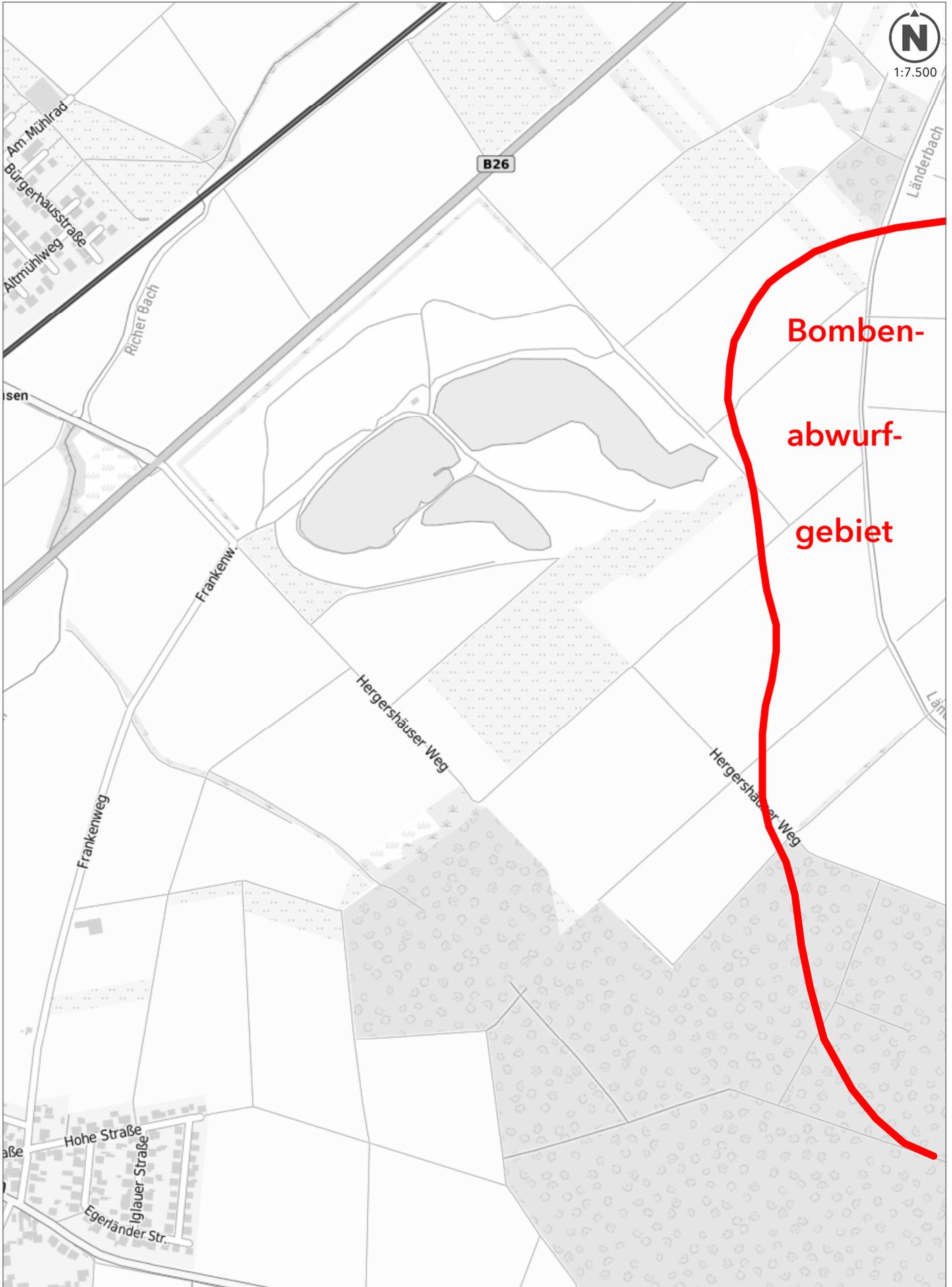
Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████



**Bomben-  
abwurf-  
gebiet**

- Luftbildauswertung, Messpunkte**
- Verdachtspunkt
  - VP überprüft (Bombenfund)
  - Verdachtspunkt überprüft
  - Bombentrichter
  - Flakstellung

- Kampfmitteluntersuchung**
- Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Kampfmittelräumdienst  
des Landes Hessen**

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



# Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

**Jürgen Sebald**  
**BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden**  
**0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de**

## 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

## Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

### Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

#### Zugehörige Pflichten:

##### auf allen Baustellen:

###### § 2 Abs. 1 BaustellV \*

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

##### Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

###### § 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

###### § 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV \*

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

###### § 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV \*

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

\* Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert

Abb. 3

### 3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

**Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.**

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelzufunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

**3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

#### 4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:**

**Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !**

#### 5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

## Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.